

Antrag A2: AfD Verbot

Antragsteller*in:	Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt
Status:	eingereicht
Antragsblock:	Allgemein

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 Der Landesparteitag fordert die Thüringer Landesregierung auf, im Bundesrat die
- 2 Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens gegen die Partei „Alternative für
- 3 Deutschland“ zu beantragen.

Begründung

„Ich glaube, es ist eine traurige Wahrheit, dass wir unserem Affenzustand noch sehr nahe sind und dass die Zivilisation nur eine sehr dünne Decke ist, die sehr schnell abblättert.“

– Fritz Bauer

„Das Verbot einer Partei [...] soll [...] verhindern, bestimmte politische Ziele – nämlich die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung [...] – auf eine bestimmte Weise, d.h. als Partei [...], zu verfolgen und sie vermittels der Wahl von Vertretern dieser Ziele in staatliche Ämter [...] in die zur politischen Entscheidungsfindung berufenen staatlichen Organe hineinzutragen.“¹ Die Gefahr ist nun realer denn je. Die Potentialität (siehe unten) der AfD, zersetzend auf die Verfassungsorgane einzuwirken, hat ein erschreckendes Ausmaß erreicht. Spätestens wenn die AfD an der Wahl von Verfassungsrichter:innen beteiligt werden müsste, wäre ein untragbarer Zustand erreicht. Die Sitzzusammensetzung der Landtage gefährdet jetzt schon die Bildung stabiler demokratischer Regierungen und spielt somit den Verfassungsfeinden von der AfD durch steigende Politikverdrossenheit und weiter abnehmendes Vertrauen in die Demokratie in die Hände.

Die drei Landesverbände der AfD in Mitteldeutschland werden von den jeweiligen Landesämtern für Verfassungsschutz als gesichert rechtsextrem eingestuft. Die Hauptlast der Beobachtung faschistischer Bewegungen liegt jedoch bei Antifaschist:innen und unabhängigen Journalist:innen. Hier müssen jetzt auch die Verfassungsorgane im Freistaat Thüringen, aber auch auf Bundesebene dem „Nie wieder!“ Rechnung tragen. Die inhaltliche Auseinandersetzung ist lange genug versucht worden, wenn sich jedoch Weimar oder Wannsee nicht wiederholen sollen, dann muss jetzt das Verbot folgen. In neun Jahren ist es wieder 33.

Die Gefahr für unsere Demokratie kann gar nicht überschätzt werden. Noch nie in der Geschichte der Bundesrepublik kam es so sehr auf das Adjektiv „abwehrbereit“ in „abwerbete Demokratie“ an. Aus der Geschichte der Weimarer Republik haben wir gelernt, dass eine Demokratie ihren eigenen Feinden nicht Tür und Tor öffnen darf. Die AfD setzt alles daran, die Verfassungsorgane von innen unglaubwürdig zu machen. Wie groß erst wäre die Katastrophe, wenn diese Feinde der Demokratie einen Fuß in der Tür zu den Verfassungsgerichten hätten. Dann wäre es zu spät für wehrhafte Demokratie. Der Zeitpunkt jetzt ist richtig und das Mittel auch. Genau für diese Lage ist das Parteiverbot in das Grundgesetz aufgenommen worden. Es ist nicht notwendig, dass sich eine Partei erst am Umsturz beteiligt, damit sie verboten werden kann, denn dann ist es zu spät!

Die berechtigten Bedenken, dass ein solches Verbotsverfahren scheitern könnte, dürfen die Einleitung eines solchen nicht verhindern. In der „Angst vor Karlsruhe“ hat Sachsen gegen den ehemaligen AfD-Abgeordneten Jens Maier nicht das von Verfassungs wegen vorgesehene Mittel der Richteranklage gewählt, sondern den vorläufigen Ruhestand. Jetzt tun ihm seine menschenverachtenden Äußerungen

bestimmt nicht leid, wo er doch fürs Nichtstun weiter Bezüge erhält. Und auch im Falle des Parteiverbots im Allgemeinen führt die „Angst vor Karlsruhe“ zu einer völligen Lähmung der verfassungsmäßig vorgesehenen Schutzinstrumente. Diese Schutzinstrumente machen jedoch den Kern der wehrhaften Demokratie aus und drohen gerade in dieser kritischen Entwicklung für unseren Verfassungsstaat vollständig wirkungslos zu bleiben.

Deshalb dürfen wir nicht länger warten. Findet das Parteiverbot jetzt keine Anwendung, wird es nie Anwendung finden.

Das Weitere wird bei der Einbringung des Antrages mündlich begründet.

Die Potentialität einer Partei ist eine Voraussetzung des Parteiverbotsverfahrens seit der NPD-Verbotsentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes. „[...E]s [bedarf] konkreter Anhaltspunkte von Gewicht, die einen Erfolg des gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland gerichteten Handelns zumindest möglich erscheinen lassen.“ – BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017 –2 BvB 1/13 –

1 Klein in Dürig/Herzog/Scholz GG, Art. 21, Rn. 486 f.